

**ANHANG 1 ZUM HÖCHSTTAX-RRB 2025** (Stand: Oktober 2024)

## Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2025

Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

### 1. Höchsttaxen

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflorgetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

### 2. Hotellerie

#### 2.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung.

#### 2.2. Investitionskostenpauschale

Es gilt eine Investitionskostenpauschale von 26.00 Franken pro Tag. Mit dieser Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällige noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind. Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Gesundheitsamts (GESA) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit die Betriebsbewilligung entzogen werden.

#### 2.3. Ausbildungspauschale

§ 22<sup>bis</sup> des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) regelt die Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Weiter gilt das jeweils aktuelle Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn von der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales. Die Ausbildungspauschale ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“). Die Ausbildungspauschale 2025 wird auf 2.00 Franken pro Tag und Bewohner/-in festgelegt.

Die Abgeltung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an den höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) durch den Kanton ist spezialgesetzlich im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (Ausbildungsfördergesetz Pflege; SR 811.22) und im kantonalen Einführungsgesetz zum Ausbildungsfördergesetz Pflege vom 15. Mai 2024 (EG Ausbildungsfördergesetz; BGS 818.17) geregelt (bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung). Die Ausbildungspauschale darf deshalb nur für die Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitspersonen, welche der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gemäss der Spital- und Sozialgesetzgebung unterstehen, verwendet werden. Ebenso dürfen die Aufwendungen der Alters- und Pflegeheime für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an den HF und FH nicht in die betrieblichen Kostenrechnungen

einfließen. Zudem dürfen die von den Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung geleisteten Ausgleichszahlungen im Rahmen der Festlegung der Tarife und Taxen nicht in den Kostenrechnungen berücksichtigt werden, da es sich bei Ausgleichszahlungen naturgemäss nicht um Kosten handelt, die in einem direkten Zusammenhang mit der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten stehen (RRB Nr. 2024/1004 vom 18. Juni 2024).

## **2.4. Ferien- und Kurzaufenthalte**

Für Ferien- und Kurzaufenthalte dürfen gemäss Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18.03.2024) keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr und die Austrittsgebühr zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“) vermerkt ist.

## **2.5. Zuschläge Betreuung Psychogeriatric**

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

# **3. Pflege**

---

## **3.1. Restfinanzierung der öffentlichen Hand**

Solothurner Heimbewohnerinnen und -bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144<sup>ter</sup> Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 5).

## **3.2. Patientenbeteiligung**

Gemäss Art. 25 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen Heimbewohner/-innen einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal 23.04 Franken pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest. Bei der Rechnungsstellung an die Patient/-innen ist der Gesamtbetrag bzw. das Monatstotal jeweils zugunsten der Patient/-innen auf die nächsten 5 Rappen abzurunden.

# **4. Nebenkosten**

---

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Im Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18.03.2024) wird aufgezeigt, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

# **5. Ausserkantonale Heimbewohner/-innen**

---

Für ausserkantonale Heimbewohner/-innen in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezüger/-innen.

# **6. Hilfenentschädigung**

---

Die Hilfenentschädigung steht den Heimbewohner/-innen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilfenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

## 7. Rechnungstellung Restfinanzierung

---

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Gesundheitsamt, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen. Bei Heimbewohner/-innen unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand grundsätzlich dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe, Fachbereich Erwachsene, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

## 8. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung

---

Bis am 10. November 2024 sind beim Gesundheitsamt, das Taxgesuch, die Taxtabelle und die Taxordnung einzureichen.

## 9. Jahresrechnung 2024

---

Die vollständigen Unterlagen "Jahresrechnung" gemäss Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, Ziff. 2.13 (RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024) ist bis am 30. Juni 2025 beim Gesundheitsamt einzureichen.

## 10. Qualitätsbericht

---

Der standardisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2024 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist dem Gesundheitsamt bis am 31. März 2025 einzureichen.

## 11. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen

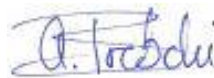
---

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppen in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und -experten der Fachstelle Alter-, Pflege und Suchthilfe zu. In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

### Gesundheitsamt



Peter Eberhard  
Leiter Gesundheitsamt



Amanda Brotschi  
Leiterin Gesundheitsversorgung